

# Der Handlungsgärtner.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verantwortlicher Redakteur:

Hermann Pilz,

Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich: Otto Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222\* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

### Polizei und Justiz im Lohnkampfe.

Wir hatten in unseren vorigen Betrachtungen dargetan, dass von Broecker den Streik als gegen die guten Sitten verstossend bezeichnet, der über den Rahmen berechtigter Interessen hinausgeht. Dahin gehört auch der „Sympathie-Streik“. Nehmen wir an, in einem Orte wird in einer Gärtnerei zur Erzielung besserer Verhältnisse die Arbeit niedergelegt. In einigen anderen Gärtnereien, wo die Lage der Gehilfen eine bessere ist, legt man die Arbeit ebenfalls nieder, um aus Sympathie für die streikenden Kollegen diese in ihrem Kampfe zu unterstützen. Ist das rechtlich zulässig? Nein. Sehr zutreffend führt die Schrift aus: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen liege bei einem solchen Sympathie-Streik darin, dass zugunsten der Berufsgenossen in dem Nachbarbetrieb auf dessen Unternehmern indirekt ein Druck ausgeübt werde. Im Verhältnis der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber des nachbarlichen Betriebes stelle sich daher der Sympathie-Streik als zulässige Beihilfe zu dem im Nachbarbetriebe ausgebrochenen Streik dar. Im Verhältnis der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber des eigenen Betriebes aber könne von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen in solchem Falle gar keine Rede sein. Diesem gegenüber liege eine frivole Schädigung vor und greife daher wieder, selbst wenn die Kündigungsfrist innegehalten werde, der § 226 des Bürgerl. Gesetzbuches Platz.

Wir gehen mit dem Verlasser durchaus konform, soweit es sich um die Arbeitsniederlegung ohne Kündigung handelt. Dagegen vermögen wir ihm nicht auf die schwindelnde Höhe zu folgen, von der herab er auch ohne weiteres die Streiks mit ordnungsmässiger Kündigung als den guten Sitten widerstrebend ansehen will. Gewiss, der Grund zu einer Massenkündigung kann sehr frivoler Natur sein. Es kann die Absicht vorliegen, nur den Arbeitgeber zu schädigen durch die gemeinsame Kündigung, dann kann man wohl sagen, dass das gemeinsame Vorgehen den guten Sitten widerstreitet. Aber die Motive können auch andere sein. Es kann zu Differenzen mit dem Arbeitgeber wegen Massregelung eines Gehilfen gekommen sein. Es können in dem Betriebe selbst widrige Ver-

hältnisse herrschen, z. B. in bezug auf das Wohnungs- und Kostwesen, dann fällt das Odium von der Streikberechtigung weg, sobald sie sich nur im Rahmen des Gesetzes bewegt und eine ordnungsmässige Kündigung vorhergeht. Nun kann man wohl einwenden, dass da von einem Verfehlen gegen die guten Sitten keine Rede sein könne, wo jemand ein Recht ausnützt, das ihm eingeräumt ist, hier also das Recht, ohne Angabe des Grundes nach Belieben unter Wahrung der gesetzlichen oder vertragsmässigen Frist zu kündigen. Da möchten wir aber noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (S. 639) leitet ja gerade seine Angriffe gegen von Broecker daher, dass die Geltendmachung eines guten Rechtes in alle Wege nicht unsittlich sein könne. Ist denn Chikane, durch die jemand geschädigt wird, nicht unsittlich? Kommt nicht auch das Bürgerliche Gesetzbuch dahin, die Geltendmachung eines Rechtes für unsittlich zu erklären, wenn sie nur den andern schädigen soll? Wir meinen damit den „Chikane-Paragrafen“. Es heisst in § 226 des Bürgerl. Gesetzbuchs: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen.“

Ist das nicht der Fall, wenn es sich um einen frivolen Streik handelt, um eine Arbeitsniederlegung aus nichtigen, agitatorischen Gründen? Hat wie hier die Geltendmachung dieses Rechtes nicht nur den Zweck, den Prinzipal in Verlegenheit zu setzen und ihn die Schwere der Faust des Arbeitnehmers fühlen zu lassen? Unter solchen Umständen kann auch die Kündigung aus Chikane den guten Sitten widerstreiten und schadenersatzpflichtig machen. Auf jeden Fall ist der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches derjenige, der bei Schadensersatzansprüchen der Prinzipale in den meisten Fällen die Handhabe zur Verurteilung geben wird. Man weiss ja, dass in einzelnen Gewerken fast regelmässig in der Zeit, wo ihrer Hände Arbeit gebraucht wird, sie die Hände in den Schoos legen und zunächst Lohnaufbesserungen verlangen, obwohl die Löhne, wenn man die wirtschaftliche Konjunktur berücksichtigt, oft schon den Kulminationspunkt erreicht haben. In solchen Fällen ist die vielgeübte Pression eine den guten Sitten widerstrebende Massnahme und es ist wohl zu verteidigen, dass Schadenersatz geleistet werden

muss. Es ist durchaus richtig, was im Korrespondenzblatt der Generalkommission als abschreckendes Beispiel eines richterlichen Urteils im Sinne von Broeckers vorgeführt wird, dass das politische Leben ein äusserst gespanntes ist, dass jede Störung des wirtschaftlichen Lebens geeignet ist, diese Spannung zu vermehren, und dass in solcher Situation durch gemeinschaftliche, wenn auch ordnungsgemässe Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens vieler Arbeiter zwecks Durchsetzung von Forderungen, die zwar nicht unerlaubt sind, auf die aber auch kein rechtlicher Anspruch besteht, den Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, eventuelle kontraktliche Verpflichtungen nicht einhalten zu können, ihn also dadurch zu schädigen, nicht als in Wahrnehmung berechtigter Interessen angesehen werden kann.

In diesen Ausführungen liegt ja so recht eine Begründung der von Broeckerschen Anschauungen. Gerade aus „politischen“ Gründen, auf Ordre des Agitationskomitees einen Streik in Szene zu setzen und den Arbeitgeber durch plötzliche Arbeitsniederlegung in Schaden zu bringen. Das ist es, was aus der Welt geschafft werden muss und was zu verhindern der Staat ein berechtigtes Interesse hat. Die Generalkommission der Gewerkschaften hat sehr richtig herausgehört, dass es von Broecker hauptsächlich darauf ankommt, einen Weg zu finden, wie die Rädelstrolche gepackt werden können. In dem Korrespondenzblatt heisst es weiter: „Aus seiner ganzen Konstruktion einer Schadenersatzpflicht streikender Arbeiter scheint es von Broecker aber weniger darauf anzukommen, den „vermögenslosen“ Arbeiter selbst zu fassen, als vielmehr den Weg zu zeigen, auf dem die Organisationen und ihre Leiter zum Ersatz herangezogen werden können, und da macht er so denn aus seinen Ansichten kein Hehl, da erhebt er sich zur vollsten Klarheit und Deutlichkeit.“ Auch wir sind der Meinung, dass es gut wäre, wenn ein Mittel gefunden würde, die Agitatoren zu fassen, die die Arbeitnehmer, wie es ihre gut besoldete Stellung mit sich bringt, gegen die Arbeitgeber gewohnheitsmässig aufhetzen, Unfrieden stiften und am Endeffekt Aufruhr provozieren müssen. Von Broecker führt auf den § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der lautet:

„Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen

Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Anstifter und Gehilfen stehen Mitaltern gleich.“

Der letzte Satz dürfte sich unschwer auf die Agitatoren anwenden lassen. Auch in unseren gärtnerischen Betrieben spielt ja die gewerbmässige Verhetzung der Gehilfen durch die Agitatoren eine grosse Rolle, und es würde weit weniger skrupellos „gearbeitet“ werden in den Reihen der geistigen Führer, wenn diese erst beim Schlafittchen genommen und schadenersatzpflichtig gemacht werden könnten. Das wäre viel wirksamer als die bisher als einziger Ausweg betrachtete Kontraktklage, bei der der Endeffekt kaum ein sehr beklagenswerter ist. Man hat bis jetzt richtig darüber nachgedacht, ob sich auch gegen die Leiter der Streiks und die Organisationen, in deren Auftrag sie handeln, vorgehen lässt. Es wird sich fragen, ob die von Broeckerschen Feststellungen nicht hier eine Umwandlung herbeiführen können. Wesentlich entgegengekommen würde diesem Vorgehen durch eine Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine und Arbeiterorganisationen, die ja auch von den letzteren befürwortet wird. „Es ist meines Erachtens“, sagt von Broeckers, „einer der durchschlagendsten Gründe für die Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine und die Arbeiterorganisationen der, dass in diesem Falle die Möglichkeit vorliegt, auch sie durch Auferlegung der Haftpflicht, gemäss § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches, für die so oft nur durch sie allein verursachten schweren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens verantwortlich zu machen. Das Bewusstsein der Verantwortlichkeit, der durch letztere stets drohende materielle Verlust bei Ergreifung unrechtfertigter Massregeln auf seiten der streikleitenden Persönlichkeiten kann dem gesamten Wirtschaftsleben nur durchaus dienlich sein.“ Die Generalkommission der Gewerkschaften meint, dass die Ansichten von Broeckers phantastische seien. Davon kann gar keine Rede sein. Er findet das Ergebnis durch einwandfreie rechtliche Erwägungen und es wäre in der Tat zu wünschen, wenn die Schrift in die Hände recht vieler Richter käme, damit auch sie bei etwaigen Schadenersatzklagen diese Anschauungen in den Kreis ihrer Prüfung ziehen.

### Die deutsche Dahlien-Ausstellung zu Berlin.

In sehr umfangreicher und dabei geschmackvoller Weise beteiligte sich diesmal die Firma Goos & Koeneemann-Niederwalluf, die neben vielen Dahlien auch grössere Stauden-Sortimente und Farne brachte. Sie zeigte damit nicht nur, wie vielseitig die Gewächse auch im September Blumen bieten, sondern dass man auch durch Massenwirkung einen vortrefflichen Effekt erzielen kann. Von den Züchtungsversuchen dieser Firmen haben wir bereits in unserm Bericht über die Sitzung der „Deutschen Dahlien-Gesellschaft“ geschrieben. Es waren verschiedene Kreuzungs-Produkte davon teils in halbgelbten Formen, teils mit paeonienartiger Füllung ausgestellt. Eine neue englische nadelartige Dahlie von karmesinpurpur Färbung ist Nelson. Als weitere gute englische Neuheit wird weiterhin empfohlen White Lady mit schmalen, leicht nach innen gebogenen Blumenblättern, wobei die elfenbeinweisse Farbe nach innen in ein grünliches Creme übergeht. Eine andere, ebenfalls englische Züchtung ist Country Girl, die Farbe ist altgold, nach aussen bernsteinfarbig, während sich die grossen Blumen in der Form der bekannten Sorte Hohenzollern anschliessen. Auch die dunkelchamois blühende Thomas Wilson dürfte recht brauchbar sein. Von den sonst bekannten Sorten der Firma Goos & Koeneemann sind hervorzuheben die schon oft im „Handlungsgärtner“ beschriebenen Orwin, Hagen, Godelinde, Rother, Hildegunde und Berlichingen, von denen die Züchter vorzügliche Blumen ausgestellt hatten. Eine sehr feine Blume und prächtig nuanciert war ferner die hellscharlachrote Lord of the Manor. Schöngefärbte Blumen bot ferner diese Abteilung in

Serpentina sowie Prince of Orange. Zierlich und von gutem Effekt war auch Coronation, ebenso leuchtete recht hervor Ueberfluss, und dann gefiel uns die reingoldgelbe Sorte Prince of Yellows. Auch die Farbenkollektion, mit welcher die Firma ihre Dahlien-Ausstellung als Einfassung abschloss, bot eine recht schöne Uebersicht.

Zu den Stauden der Firma Goos & Koeneemann-Niederwalluf übergehend, die wir in ihrer Vielseitigkeit nicht genug berücksichtigen können, erwähnen wir zunächst Solidago mit riesigen Rispen, dann leuchtete in dem herrlichsten dunkelblau Aster ibericus Ultramarin und die hellblaue grossblumige Aster am. Framfieldi hervor, auch die purpur-rosafarbene im „Handlungsgärtner“ schon früher beschriebene Mrs. J. T. Raynor, sowie die weisse zierlich gebaute White Queen sind zu erwähnen. Hervorzuheben ist ferner noch von demselben Aussteller eine gute Kollektion Delphinium, und zwar war ausser der immerblühenden Belladonna noch eine ganze Reihe von grossblumigen Hybriden vertreten. Ausserdem sah man noch Sortimente von Tritomen, Anemone japonica, Gaillardien, Scabiosen und Eriken, sowie Farne, wodurch vor allem die dekorative Wirkung der Blumen sehr gehoben worden ist.

Die holländische Firma H. Copijn & Sohn-Groenekan bei Utrecht hatte wiederum ihre neuen riesenblumigen, halbgelbten Dahlien ausgestellt. Ausser den bekannten Sorten, von denen wir ebenfalls schon öfter geschrieben haben und von denen Herzog Heinrich, purpurscharlach, Königin Wilhelmina, reinweiss, Königin Emma, zartviolettrosa auf creme, und Dr. K. W. van Gorkom, letzterer ähnlich, doch mehr zartfleischig gefärbt, hervorheben, sind noch eine Reihe von neueren Sorten erwähnenswert. Zunächst gefiel uns sehr Kaiserin Auguste Victoria mit creme-weißen, innen

hellgelben, sehr grossen Blumen, sodann K. Hornsfield, zartlilarosa und P. W. Janson, weinrot. Die Aussteller sind ständig bemüht, neue gute Sorten einzuführen, wünschenswert ist, dass in Zukunft auch die scharlachroten und dunklen Nuancen mehr vertreten sind, denn auch diese lassen sich vorzüglich zur Binderei verwenden.

Die Ausstellung von Nonne & Hoepker-Ahrensburg bei Hamburg wirkte in der Verwendung grosserer Sträusse nur infolge des sehr sorgfältigen Arrangements recht gut. Die Firma bewies, dass wohl auch auf die frühere Weise, wenn man entsprechende Sorgfalt darauf verwendet, und besonders, auch wenn die Blumen auf festen straffen Stielen stehen, ein guter Eindruck erzielt werden kann. Ausser den bekannten Sorten, die schon oft angeführt sind, und die auch in dieser Gruppe vielfach vertreten waren, verdienen hervorgehoben zu werden: Felix Dahn, ferner die scharlachrote Mars, Warjag, Mrs. Mac Kergeow mit hellorange Blüten, sowie Northern Star mit scharlachroten Blüten, während Reliable violett-rosafarbig ist. Vortrefflich wirkten auch hier die Pompon-Sorten, von denen wir ebenfalls eine kleine Anzahl empfehlenswerter Färbungen hervorheben möchten. Zunächst ist es W. C. Denzel, zartfleischfarbig, Dr. E. de Rodieski, lachsfarbig, und Pure Love, violettrosa, sowie Little Mary, dunkelblutrot; auch Frau Dr. Knappe mit weissen Blumen, die purpurviolette Spitzen haben, ist als Sortimentsblume empfehlenswert. Die sich hieran anschliessenden, von Nonne & Hoepker ausgestellten Stauden enthielten sehr schöne Pyrethrum, darunter das lebhaft karminrote Miss Batemann Brown, ferner die anemonenblumige hellfleischfarbige und für Binderei geeignete La Vestale; auch das riesenblumige Hamlet fiel wiederum vorteilhaft auf. Unter den Herbstastern ist vor allen Perrys Favourite zu nennen,

ausserdem verdienen erwähnt zu werden die reichen Kollektionen von Eryngium, Delphinium, Rudbeckien in vielen einfachen und gefüllten Sorten, darunter die schöne Rudbeckia fulgida variabilis: reichlich blüht auch Helenium autumnale superbum. Unter der Sammlung von Phlox decussata sind hervorzuheben der feurige Etna, dann Hanna Brandenfels, auch Käken, zartrosa, und die dunkle Pluton sind empfehlenswerte Sorten. Die Physalis Francheti, Tritomen und Montbretien wirkten ebenfalls recht dekorativ. Auch die Ausstellung der Firma Nonne & Hoepker nahm einen grossen Raum ein und bot für den Fachmann und Laien viel Interessantes.

Mit einer kleinen Kollektion Dahlien ebenfalls fast ausschliesslich eigener Züchtung war Eduard Crass-Mariendorf bei Berlin erschienen. Wir wollen von dessen Einsendungen, von denen verschiedene ebenfalls früher im „Handlungsgärtner“ beschrieben worden sind, die grünlichweisse Frieden, ferner Antonie Crass, creme-weiss, mit breiten krallenförmigen Blütenblättern, Else, aussen purpurrosa und nach innen creme, sowie Flora, reinweiss mit breiten Petalen, als beachtenswert anführen.

An dieser Stelle möchten wir ferner gleich auf die Topfpflanzen, die sich hier angliederten, nochmals näher eingehen und erwähnen die zum Teil reichblühenden, in Töpfen kultivierten Dahlien von C. Kotte, die sich für Dekorationszwecke sehr wohl eignen, und deren Blumen schön über dem Laub standen. Wir kommen auf einige für diese Zwecke recht empfehlenswerte Dahlien demnächst zurück. J. C. Schmidt-Berlin hatte die nördliche Giebelseite der Halle durch eine gefällige Blattpflanzengruppe abgeschlossen, in deren Mitte das Bildnis des Kaisers aufgestellt war. Dann brachte dieselbe Firma Chrysanthemum mit Schaublumen, eingefasst von Selaginella Watsoniana. Die beste